Unterweisungen

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung über Gefährdungen aufzuklären, um somit vor Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz Schule vorzubeugen bzw. zu schützen.

Die Schulleitung hat die [?]Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen. Unterweisungen **müssen** dokumentiert werden.

In einer gut organisierten Schule sind die Unterweisungen fest im Jahresplan integriert und finden häufig am Anfang des Schuljahres statt. Die Schulleitung ist für die Organisation und Durchführung der Unterweisung verantwortlich.

Ziel der Unterweisung

- **Rechtssicherheit/Fürsorgepflicht:** Wenn es nach einem Unfall vor Gericht geht, muss dokumentiert nachgewiesen werden, dass unterwiesen wurde.
- **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:** Gesundes Arbeiten durch Prävention und Vermeidung von berufsbedingten Erkrankungen und Unfällen.
- **Handlungssicherheit** zur Verhütung und Verringerung von Gefährdungen und Risiken.
- **Erziehungsziel „Umsichtiges Handeln und Verhalten“** bei der Schülerschaft fördern.
- **Sicherheitsbewusstsein** durch Wiederholungsunterweisungen bei gefährlichen Tätigkeiten und Routinetätigkeiten stärken.

Unterweisungsvarianten	
Die Schulleitung unterweist Beschäftigte wie Lehrkräfte und sonstige Landesbeschäftigte. Die Schulleitung kann die Unterweisung auch an eine fachlich befähigte Person z. B. Fachbereichsleitung delegieren. Weitere Informationen bietet die: **Themenübersicht zur Unterweisung durch die Schulleitung**	**Die Lehrkräfte unterweisen die Schülerinnen und Schüler** Weitere Informationen bietet die: **Themenübersicht zur Unterweisung durch die Lehrkräfte**

Bei der Nutzung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen sowie Gefahrstoffen sind fachbereichs- bzw. tätigkeitsbezogene Unterweisungen durchzuführen. Für diese speziellen Unterweisungen

können auch die Betriebsanweisungen herangezogen werden. Auch der Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung muss bedarfsgerecht unterwiesen werden. Weitere Hinweise sind auf den jeweiligen fach- und berufsbezogenen Seiten zu finden.

Unterweisungsarten

- **Erstunterweisung**
  - Vor Arbeitsaufnahme
  - Bei Einführung neuer Stoffe, Geräte und Verfahren
  - Wechsel der Tätigkeiten
- **Wiederholungsunterweisung**
  - Landesbedienstete; mindestens einmal jährlich
  - Schülerinnen und Schüler mindestens halbjährlich bzw. anlassbezogen
- **Anlassbezogene Unterweisung**
  - bei Unfall/Beinahunfall
  - bei Auftreten sicherheitswidriger Verhaltensweisen
  - bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen

Methodik der Unterweisung

- auf sicherheits- und gesundheitsgerechte Verhaltensweise aufmerksam machen
- praxisnah und lebendig gestalten (z. B. Vor-Ort-Begehung - Evakuierung)
- kurze, intensive Wissensvermittlung
- überzeugende und motivierende Kommunikation
- Möglichkeiten von Rückfragen sicherstellen
- Hinweise von den Unterwiesenen beachten
- Sinnhaftigkeit der Unterweisungsthemen in den Fokus stellen

Online-Unterweisungen

An Schulen und Studienseminare mit vielen [?]Beschäftigten können die Unterweisungen digital erfolgen. Unterweisungen in den Fachbereichen sollten Vorort stattfinden. Es ist sicherzustellen, dass Rückfragen möglich sind. Weitere Informationen bietet die DGUV - Elektronische Unterweisung.

Artikel-Informationen
12.10.2023

Kurzlink
www.aug-nds.de/?id=88

E-Mail an Redaktion